

# SATZUNG

**FÖRDERVEREIN BUNDESDEUTSCHER HILFSDIENSTE E.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen ``FÖRDERVEREIN BUNDESDEUTSCHER HILFSDIENSTE`` mit dem Zusatz ``eingetragener Verein``. Der Verein hat seinen Sitz in Marl.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- a) Der Verein fördert gemeinnützige Einrichtungen mit folgenden Aufgaben:
- 1.) die Förderung der **Fürsorge für Behinderte**,
  - 2.) die Förderung der **Rettung aus Lebensgefahr**,
  - 3.) die Förderung von **Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz** sowie der **Unfallverhütung**
  - 4.) die Förderung der **Jugend- und Altenhilfe**,
  - 5.) die Förderung der **Ausbildung im Sanitäts- und Rettungswesen**,
  - 6.) die Förderung des (unbezahlten) **Sports (Schach gilt als Sport)**,
  - 7.) die Förderung von **Kunst und Kultur**,
  - 8.) die Förderung **des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**,
  - 9.) die **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**,
  - 10.) die Förderung der **Heimatspflege und Heimatkunde**,
  - 11.) die Förderung **der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**,
  - 12.) die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit**,

durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge / Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen (steuerbegünstigten) Zweck verwenden sowie Vermögensverwaltung eigenen Vermögens, soweit dies zur Förderung und zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke sinnvoll ist und im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit steht.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein (i. S. von § 58 Nr. 1 AO), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die in §. 2 Abs. 1 ausgedrückten Gedanken auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand einstimmig, gegen abschlägige Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.. Legt der Betroffene innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Ausschluss nach § 4 Abs. 3
- c) durch schriftliche Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärt werden.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

## **§ 7 Gliederung und Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Fördermitglieder können nach Genehmigung durch den Vorstand ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Beschlussfassung einer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beiträge der aktiven Mitglieder;
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- d) die Wahl des Vorstandes;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und
- g) der Beschluss über die Höhe der Vergütung der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neu aufgenommene Mitglieder haben erst nach einer Vereinszugehörigkeit von 3 Monaten Stimmrecht. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
einem Beisitzer.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) die Geschäftsführung des Vereins;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Einstellung und Entlassung des hauptamtlichen Personals;
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

Ehrenamtlich gewählte Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung, die sich aus dem Eintragungsverfahren ergeben und nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung entgegenstehen, vorzunehmen.

## **§ 10 Verfahrensordnungen**

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden grundsätzlich unter Angabe einer Tagesordnung, im Regelfall mit Frist von einer Woche, einzuberufen.

Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen. Entscheidungen sind von allen Vorstandsmitgliedern zu tragen.

Jedes Mitglied hat sowohl in der Mitgliederversammlung als auch als Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

Jedes aktive Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Versammlung gestellt werden.

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Bei Vorstandssitzungen werden nur Beschlüsse protokolliert.

## **§ 11 Vertretung**

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Gerichtsstand ist Marl.

## **§ 12 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation : **Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung auch der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

## **§ 14 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen in Kraft.

Satzung vom 22.12.1985

Geändert: 26.01.1986      Geändert: 30.03.2012

Geändert: 20.02.1988

Geändert: 02.07.1988

Geändert: 14.01.1989

Geändert: 04.06.1990

Geändert: 01.02.1992

Geändert: 21.08.1993